REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Vorsitzender des Strukturausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
02.07.2021

StA-Beschluss Nr. 02/01/2021

des Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 02.07.2021 zum schriftlichen Anhörungsverfahren des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz des Thüringer Landtages zu den Beratungsgegenständen:
Repoweringstrategie 2030 für Windenergieanlagen in Thüringen – Potenziale umfassend erschließen, regionale Akzeptanz sichern, Konflikte minimieren
Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 7/1585 -
Klimaziele einhalten – Erzeugerkapazitäten bei der Windkraft durch Repowering und den Weiterbetrieb von Post-EEG-Anlagen absichern und die Bedingungen für den Ausbau der Windkraft durch Neuregelungen für die kommunale Ebene verbessern
Alternativantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/2046 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen an o.g. schriftlichen Anhörungsverfahren.
Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft entsprechend § 14 Thüringer Landesplanungsgesetz ist die Aufstellung und Änderung des Regionalplanes. Vorgabe ist dabei das Landesentwicklungsprogramm (LEP), aktuell das LEP Thüringen 2025. Der Regionalplan Nordthüringen 2012, der weiterhin seine Gültigkeit besitzt, ist gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 ThürLPlG den geänderten Zielen des LEP anzupassen. Deshalb hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen 2015 die Änderung des Regionalplanes beschlossen. Zur Umsetzung der Vorgabe 5.2.13 V des LEP wurden mit dem 1. Entwurf 2018 24 Vorranggebiete Windenergie mit einer Gesamtfläche von 4.427 ha (1,2 % der Regionsfläche) zur Diskussion gestellt. Damit wurde u.a. bereits die Möglichkeit eines notwendigen Repowerings von Windkraftanlagen durch zusätzliche Vorranggebietsausweisungen/-erweiterungen an anderer Stelle berücksichtigt. **Der Plangeber geht davon aus, dass für die Planungsregion Nordthüringen mit den benannten Flächen und 1,2 % der Regionsfläche substanziell Raum geschaffen wird.**
Da alle Vorranggebiete Windenergie aus dem Regionalplan 2012 nach erfolgter Anpassung an den Kriterienkatalog (z.B. Reduzierung durch einen vergrößerten Siedlungsabstand) an den jeweiligen Standorten mit einer Vorranggebietsausweisung im 1. Entwurf übernommen werden konnten und wegen rechtlicher Bedenken (vgl. Anlage), hat der Plangeber sich entschieden, von

der Kategorie Vorranggebiete Repowering gemäß LEP 5.2.14 keinen Gebrauch zu machen. Das Repowering soll ausschließlich in den jetzt ausgewiesenen Vorranggebieten erfolgen. Dafür spricht, dass bereits bestehende Erschließungen in Form von Wegebeziehungen und Leitungstrassen zur Einspeisung in das übergeordnete Netz weiterhin von den Betreibern standortbezogen im Rahmen des Repowering genutzt werden können.

Übersicht der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf 2018 mit Darstellung der Reproweringsituation in der Planungsregion Nordthüringen bis 2030 und nach 2030:

VR 2018	Bezeichnung Entwurf 2018	WKA nach Entwurf 2018 außerhalb von VR-Gebieten	Anzahl der WKA die bis 2030 aus der Förderung fallen	wegfallende Gesamt-leistung **bis** 2030 in Megawatt	Anzahl der WKA die nach 2030 aus der Förderung fallen	wegfallende Gesamt-leistung **nach** 2030 in Megawatt	Flächengröße Regionalplan 2012 in ha	Flächengröße Regionalplan-entwurf 2018 in ha
W-1	Nordhausen / Hörningen	**4**	**4**	5,5			16	101
W-2*	Deponie Nentzelsrode	**4**	**4**	6			122	191
W-3	Wipperdorf / Werther						50	264
W-4*	Helbedündorf / Keula	**2**	**1**	0,6	**1** (2039)	4,2	74	103
W-5	Helbedündorf / Holzthaleben						54	132
W-6	Sondershausen / Immenrode	**3**	**3**	6,4			269	348
W-7	Sondershausen / Hessenweg						-	202
W-8	Westerengel / Kirchengel	**5**	**1**	2	**4** (2036)	13,2	244	327
W-9	Greußen						150	212
W-10	Artern / Kachstedt	**7**	**6**	5	**1** (2037)	3,45	30	114
W-11	Heldrungen / Braunsroda	**3**	**2**	3,6	**1** (2036)	2,35	41	70
W-12	Kalbsrieth						-	87
W-13**	Dünwald	**1**	**1**	0,6			32	84**
W-14	Mühlhausen / Forstberg						-	35
W-15	Körner / Bothenheilingen						-	395
W-16	Kirchheilingen	**6**	**3**	4,8	**3** (2034, 2035, 2036)	9	204	332
W-17	Kutzleben						139	216
W-18	Bad Langensalza / Großvargula	**2**	**2**	3			187	491
W-19	Bad Langensalza / Wiegleben	**5**	**5**	8			79	131
W-20	Herbsleben						68	141
W-21	Sonnenstein						-	54
W-22	Reinholterode	**4**			**4** (2038)	13,8	61	53
W-23	Leinefelde-Worbis / Kaltohmfeld						-	118
W-24	Büttstedt / Effelder / Rodeberg	**5**	**5**	**6,6**			228	226
		51	**37**	52,1 MW	**14**	46 MW	**2048**	**4427**

*	z.Z. laufendes bzw. geplantes Repowerig unter Rückbau von Anlagen außerhalb des VR-Gebietes
**	Fläche steht nach Waldgesetzänderung nicht mehr zur Verfügung

WKA, die noch durch keinen Regionalplan NT erfasst wurden (weder RROP 1999 noch RP 2012/2018)

	in der Gemarkung					
	Geisleden***	**7**	**7**	5,6		
	Dingelstädt	**2**			**2** (2034)	4,6
	Diedorf***	**1**	**1**	0,6		
	Eigenrieden / Struth	**4**	**4**	2,2		

***	Im LSG und Naturpark "Eichsfeld-Hainich-Werratal"

In Nordthüringen ergibt sich zum 31.12.2020 eine Bestandssituation von 276 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 578.800 kW. Damit deckt Nordthüringen als flächenmäßig kleinste Planungsregion 35,3% der in ganz Thüringen installierten Leistung von 1.640.155 kW ab. Dies basiert auf dem verbindlichen Regionalplan Nordthüringen 2012. Mit dem Entwurf 2018 hat der Plangeber umfassend Fläche u.a. für das Repowering geschaffen (vgl. Tabelle) und sorgt damit für einen deutlichen Zuwachs an Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen.

Der Plangeber hat für Nordthüringen einen Abstand zu Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch von 1000 m festgesetzt, da moderne Windkraftanlagen Anlagenhöhen von 200 m (Gesamthöhe) und mehr erreichen. Das entspricht auch dem Erlass zur Planung von Vorranggebieten „Windenergie“ die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass) des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 21. Juni 2016. Der Plangeber hat in seinem Planentwurf eine umfassende Differenzierung von harten und weichen Kriterien zum Schutz der Siedlung, die zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt

von Menschen genutzt werden, vorgenommen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab es aus Sicht der von Vorranggebietsausweisungen betroffenen Gebietskörperschaften gegen den veränderten Siedlungsabstand auf 1000 m grundsätzlich keine Einwände. Eine Vielzahl kommunaler und privater Einwendungen liegen jedoch vor, die einen noch größeren Siedlungsabstand fordern.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie unterliegen Planungsgemeinschaften aber auch regelmäßig der rechtlichen Überprüfung und sind damit Haftungsrisiken ausgesetzt. Genügt die Konzentrationszonenplanung diesen Anforderungen nicht, so wird sie vor Gericht für unwirksam erklärt. An die Stelle der Konzentrationszonenplanung tritt dann die uneingeschränkte baugesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung, was bedeutet, dass Windenergieanlagen dann überall dort genehmigt werden müssen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen.
Aufgrund der Bedeutung hat die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen die sie in Rechtsfragen vertretende Anwaltskanzlei gebeten, die rechtlichen Aspekte der in der den Drucksachen 7/1585 und 7/2046 sowie dem Fragenkatalog zu den Beratungsgegenständen zu bewerten. Diese Einschätzung ist als **Anlage Bestandteil der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen**.

Neben den regionalplanerischen Anregungen möchten wir auf II. Ziffer 4 der Drucksache 7/2046 eingehen. Die hier enthaltende Formulierung entfaltet Wirkungen auf das Thüringer Kommunalwirtschaftsrecht bzw. die Vermögensverwaltung der Kommunen. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und den im Bundestag beschlossenen Änderungen des Klimaschutzgesetzes stehen alle Gebietskörperschaften vor großen Herausforderungen und dies unabhängig davon, ob es sich um Gemeinden oder Landkreise handelt.
In diesem Zusammenhang schlagen wir eine Änderung der Formulierung vor, konkret den Ersatz des Begriffes „Gemeinden“ durch „Gebietskörperschaften“. Dies würde die Aufgabenwahrnehmung der Landkreise bei der angestrebten Energiewende absichern.

Wir bitten, die aufgezeigten Argumente umfassend in die weitere Diskussion einfließen zu lassen. Natürlich obliegt dem Landtag letztendlich die Entscheidung, welche Steuerungselemente zukünftig im Freistaat Thüringen angewendet werden.

Anlage

Zanker

THÜRINGEN
REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Dienstsiegel

Anlage zum Beschluss Gr. A - Beschluss Nr. 02/01/2021 der Regionalen Planungsgemeinschaft NT

LOH | Rechtsanwälte

LOH · Rechtsanwälte · Leipziger Platz 7 · 10117 Berlin

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen
Landesverwaltungsamt
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen

BERLIN

DR. ERNESTO LOH
Rechtsanwalt
Notar a.D.

DR. ANJA BÖCKMANN
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

DR. ULRICH BECKER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. RENI MALTSCHEW
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTOPH GEORG BAUM
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. RENÉ WEISSFLOG
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

MIKE GROSSE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. CHRISTINE DANZIGER, LL.M.
Rechtsanwältin

DITA KEMROVÁ
Rechtsanwältin

MATTHIAS ERMANN
Rechtsanwalt

MARIE VON HAMMERSTEIN
Rechtsanwältin

FRANKFURT/MAIN

ARMIN DIENST
Rechtsanwalt

THORSTEN BAUSCH
Rechtsanwalt

DR. UDO KRAUTHAUSEN, LL.M. (WELLINGTON)
Rechtsanwalt

21. Juni 2021

Sekretariat: Silvia Düspohl (35)
Durchwahl: 030 850 700-240
Unser Zeichen: 0743/16.35

Repoweringstrategie 2030
Anhörung des Thüringer Landtages vom Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

für Ihre Stellungnahme zur Repoweringstrategie 2030 im Rahmen der Anhörung des Thüringer Landtages weisen wir auf folgende rechtliche Aspekte hin:

1. Zum Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache 7/1585)

- ***Zu I.6, wonach die Landesregierung gebeten werden soll, zu berichten, wie und unter welchen Bedingungen die Landesregierung es ermöglichen will, dass auch WEA außerhalb von Vorranggebieten Windenergie in den Regionalplänen repowert werden können:***

Außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unzulässig. Die Landesregierung kann dies mithin nicht ermöglichen, wenn sie an der Steuerung der Windenergienutzung durch die

Regionalplanung festhalten will, wovon wir im Rahmen unserer Stellungnahme grundsätzlich ausgehen.

- ***Zu II.2, wonach die Landesregierung aufgefordert werden soll, die Regionalen Planungsgemeinschaften mit Hilfe einer fundierten Datenbasis dabei zu unterstützen, den Flächenzuschnitt bestehender Vorranggebiete Windenergie für ein perspektivisches Repowering zu optimieren:***

Diesbezüglich bleibt unklar, welche Daten gemeint sein sollen. Die RPG Nordthüringen hat von der Ausweisung von Vorranggebieten „Repowering Windenergie" in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan nicht mangels Daten abgesehen, sondern weil sie der Windenergie auch ohne die rechtlich angreifbare Gebietskategorie substantiell Raum verschafft. (Zu den rechtlichen Bedenken in Hinblick auf die VRG „Repowering Windenergie" vgl. die nachfolgenden Ausführungen und Rechtsprechungshinweise).

- ***Zu II.3, wonach die Landesregierung aufgefordert werden soll, die kommunale Verantwortung beim Repowering zu stärken, indem Gemeinden und Städten mit bestehenden Windparks gesetzlich ermöglicht wird, in ihren Flächennutzungsplänen (abweichend beziehungsweise ergänzend zu den jeweiligen Regionalplänen) kommunale Vorranggebiete "Repowering Windenergie" auszuweisen:***

Eine Bauleitplanung, die „ergänzend" bzw. „abweichend" von der Regionalplanung WEA zulässt, ist unzulässig und kann durch Landesrecht auch nicht ermöglicht werden.

Soweit Regionalpläne ein solches Recht Kommunen in anderen Bundesländern eingeräumt hatten, erwiesen sich diese in Normenkontrollverfahren als unwirksam, da dies sowohl dem Zielcharackter von VRG in Regionalplänen widerspricht, die abschließend abgewogen sein müssen, als auch mit den Anforderungen der Rechtsprechung an ein gesamträumliches Planungskonzept nicht vereinbar ist. Beispielhaft sei nur auf das rechtskräftige Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 15.8.2018 zur Unwirksamkeit des Regionalplans Havelland-Fläming verwiesen, der neben Eignungsgebieten für die Windenergienutzung auch Potenzialflächen vorsah, in denen Gemeinden durch kommunale Planung ergänzend Repowering-Festlegungen hätten treffen können. Dies hatte vor Gericht keinen Bestand.

Das OVG Berlin-Brandenburg hat dazu ausgeführt:

> *„ee) Die Bestimmung von Ausnahmen von der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete ist, soweit acht Potenzialflächen zur Verlagerung von außerhalb der Eignungsgebiete stehenden Windenergieanlagen festgelegt werden (Festlegung 3.2.1 [Z] Satz 7 bis 9), abwägungsfehlerhaft.*
>
> *(1) Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob es eine Rechtgrundlage für die Festlegung dieser Potenzialflächen gibt. Es spricht vieles dafür, dass sie keiner der gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 ROG a.F. möglichen Gebietsfestlegungen entspricht. Zwar ist die Aufzählung in dieser Vorschrift nicht abschließend, was sich bereits aus der Formulierung ergibt, dass die Festlegungen auch Gebiete i.S.d. Nrn. 1 bis 3 bezeichnen „können". Das bedeutet aber lediglich, dass der Landesgesetzgeber ermächtigt ist, abweichende Gebietskategorien einzuführen (so Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel: ROG, 1. Aufl. 2010, § 8 Rn. 71; Gatz, in: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013 Rn. 162; für das ROG 1998 BVerwG, Urteil vom 1. Juli 2010 - 4 C 6.09 -, juris Rn. 16). Eine Ermächtigung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Erfindung neuer Gebietskategorien ergibt sich daraus nicht. Ebenso bedarf keiner Entscheidung, ob diese Flächen nach Auswertung der Planbegründung als Eignungsgebiete „2. Klasse" qualifiziert werden können oder ob die gesamte Festlegung als reine Ausnahmeregelung von der Ausschlusswirkung zulässig sein kann.*
>
> *(2) Jedenfalls hat der Plangeber der Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergie die Zielqualität genommen, soweit er mit der Festlegung in Ziel 3.2.1 (Z) Satz 7 eine nicht abschließend abgewogene Ausnahme von der Ausschlusswirkung für die als Potenzialflächen zur Verlagerung von Windenergieanlagen festgelegten Gebiete zugelassen hat.*
>
> *Gemäß § 6 Abs. 1 ROG a.F. können von Zielen der Raumordnung im Raumordnungsplan Ausnahmen zugelassen werden. Bereits vor Einfügung dieser Regelung in das Raumordnungsgesetz hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auch Plansätze, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, die Merkmale einer „verbindlichen Vorgabe" im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG oder einer „landesplanerischen Letztentscheidung" bzw. einer „abschließenden landesplanerischen Abwägung" erfüllen, wenn der Plangeber neben den Regel- auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt. In einem solchen Fall handelt es sich um verbindliche Aussagen, die nach*

> *Maßgabe ihrer - beschränkten - Reichweite der planerischen Disposition nachgeordneter Planungsträger entzogen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2003 - 4 CN 20.02 -, juris Rn. 30). Eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung muss somit, um dem Ziel nicht seinen Zielcharakter zu nehmen, bestimmt oder bestimmbar, verbindlich und abschließend abgewogen sein. Eine Regel, von der Ausnahmen zugelassen werden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist insgesamt nicht letztabgewogen, denn damit delegiert der Plangeber die Entscheidung über den materiellen Gehalt der Ausnahme und damit auch der Zielfestlegung auf die nachgeordnete Planungsebene (vgl. Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand April 2018, L § 3 Rn. 27; Schmitz, ebenda, L § 6 Rn. 85 f.).*
>
> *Die vorliegende Ausnahmeregelung ist, wie sich aus der Begründung zu dieser Festlegung (Planbegründung, ABl. Bbg 2015 S. 1005) ergibt und die Antragsgegnerin selbst eingeräumt hat, nicht abschließend abgewogen. Die Festlegung in Satz 7 ist auf weitere gemeindliche Festlegungen angewiesen, nämlich die Darstellung der jeweiligen Potenzialfläche zur Verlagerung von Windenergieanlagen als Konzentrationsfläche für die Windenergie in einem kommunalen Flächennutzungsplan."* (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.8.2018, Az. 2 A 2.16 u.a., juris-Rn. 77 ff., Unterstreichungen durch die Verf.)

Die erforderliche Rechtsgrundlage für solche Festsetzungsmöglichkeiten zu schaffen, wäre Aufgabe des Bundesgesetzgebers (BauGB, ROG) und fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers. Würden solche Gebietskategorien dennoch ausprobiert werden, würden die Regionalpläne einer rechtlichen Prüfung aus den o.g. Gründen voraussichtlich nicht standhalten.

Auch § 249 BauGB bietet keine Rechtsgrundlage für solche ergänzenden Planungen. Denn dieser gilt nur für kommunale Bauleitpläne, nicht für die Regionalplanung. Kommunen können sich damit mithin *nicht* über die Ausschlusswirkung von Regionalplänen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB hinwegsetzen. Würde die Regionalplanung ihnen dies ausdrücklich „gestatten", wäre der Regionalplan nicht abschließend abgewogen und daher seinerseits unwirksam.

Die Regionalplanung kann solche „Experimente", die sich schon in anderen Bundesländern als rechtlich problematisch erwiesen haben, daher nicht unterstützen. Die Gefahr, dass Regionalpläne kippen, wäre zu groß.

Zu den grundsätzlichen Überlegungen, die Steuerung der Windenergienutzung verstärkt den Kommunen zu überlassen, weisen wir darauf hin, dass es zwar durchaus Gemeinden gibt, die selbst die Verantwortung für die Ausweisung von Konzentrationsflächen auf kommunaler Ebene übernehmen wollen und dies sicherlich auch zur Akzeptanzsteigerung beitragen könnte. Die meisten Kommunen verfügen nach unserer Erfahrung aber weder über die erforderlichen finanziellen Mittel für eine entsprechende Bauleitplanung noch über die nötigen Sach- und Personalmittel und befürworten daher regelmäßig, dass die Regionalplanung die Steuerung übernimmt, wie es das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vorsieht.

2. Zum Alternativ-Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 7/2046)

- ***Zu I Nr. 5, wonach der Landtag feststellen soll, dass in dem Teilplan Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen und in den aktuellen Entwürfen der Regionalen Planungsgemeinschaften der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird:***

Der geltende Regionalplan Nordthüringen weist 18 Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 2.048 ha aus. Im neuen Regionalplanentwurf für Nordthüringen werden 24 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von insgesamt 4.427 ha ausgewiesen. Dies ist mehr als eine Verdopplung der Fläche zur Nutzung der Windenergie. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Feststellung mangelnder Substantialität nicht nachvollziehbar. Würde eine solche Feststellung vom Landtag getroffen werden, würde dies die bisherige ressourcenintensive Arbeit am Regionalplanentwurf hinfällig machen. Zudem bestünde eine erhebliche Gefahr, dass der neue Regionalplan allein aufgrund dieser unzutreffenden Feststellung einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten würde. Wir bitten daher dringend um Streichung von I. Nr. 5 des Antrags.

- ***Zu I. 6., wonach der Landtag feststellen soll, dass weder im Teilplan Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen noch in den aktuellen Entwürfen der Regionalen Planungsgemeinschaften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Vorranggebiete "Repowering Windenergie" auszuweisen:***

Dies ist richtig, beruht im Regionalplanentwurf von Nordthüringen aber auf dem Umstand, dass der Windenergie in Nordthüringen auch ohne VRG „Repowering Winenergie" substantiell Räum verschafft wird (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu I.5.). Zudem haben wir aus den oben genannten rechtlichen Gründen auf die Gebietskategorie verzichtet.

- ***Zu I. 7., wonach der Landtag feststellen soll, dass Gemeinden, deren Flächen nicht in einem Windvorranggebiet liegen, keine Windkraftanlagen auf ihrem Gebiet errichten lassen können, selbst wenn sie dies wollen:***

Dies ist richtig, beruht aber auf der mit der Ausweisung von Vorranggebieten verbundenen Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Ein etwaiger Verzicht auf eine solche Ausschlusswirkung, der dazu führen würde, dass im Außenbereich Windenergieanlagen ungesteuert grundsätzlich überall privilegiert zulässig wären, würde nach unseren Erfahrungen auf erheblichen Widerstand in den Kommunen stoßen und die Akzeptanz von Windenergieanlagen verringern.

Eine Planung zur Steuerung der Windenergienutzung, die sich allein nach dem Willen der Kommunen richtet, wäre mit den Anforderungen der Rechtsprechung an ein gesamträumliches Planungskonzept nicht vereinbar und wäre unwirksam, wie die gerichtlichen Entscheidungen zur Regionalplanung in Schleswig-Holstein gezeigt haben.

- ***Zu II.1b), wonach die Landesregierung eine norminterpretierende Verwaltungsvorschrift zu 5.2.14 V des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 erlassen soll, um klarzustellen, dass Repowering-Vorranggebiete durch die Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen verbindlich auszuweisen sind und diese Vorranggebiete auf das Flächenziel des § 4 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes angerechnet werden:***

Gegen eine verpflichtende Ausweisung von Repowering-Vorranggebieten bestehen die oben genannten erheblichen rechtlichen Bedenken. Auf das Flächenziel können diese Flächen – selbst im Falle einer Änderung des LEP 2025 – *nicht* wirksam

angerechnet werden, da die Umsetzung des Repowering auf der Ebene der Regionalplanung nicht sichergestellt werden kann. Kann die Errichtung von WEA (bei gleichzeitigem Abbau von Altanlagen) nicht sichergestellt werden (unterschiedliche Eigentumsverhältnisse etc.), wären die Annahmen bei der Berechnung der Substantialität fehlerhaft und würden den Regionalplan in diesem Punkt rechtlich angreifbar machen. II.1 b) ist daher aus rechtlichen Gründen zu streichen.

- ***Zu II.1c), wonach eine Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) für Altgebiete festgelegt werden soll, durch die es Kommunen ermöglicht wird, in Gebieten, die aktuell keine Windvorranggebiete sind beziehungsweise künftig nicht mehr als Windvorranggebiete vorgesehen sind, in denen aber bereits WEA betrieben werden, über Ausweisung in einem Flächennutzungsplan Flächen für Repowering zu schaffen und somit bestehende WEA- Standorte weiterzubetreiben:***

Gegen diesen Vorschlag bestehen erhebliche rechtliche Bedenken. Auf das Urteil zur Unwirksamkeit des Regionalplans Havelland-Fläming und den oben zitierten Auszug aus der Entscheidung, die sich mit § 6 Abs. 1 ROG befasst, wird verwiesen. Eine solche Ausnahmeregelung wäre – wegen der erst durch die Kommunen zu regelnde konkrete Ausgestaltung des Repowerings - nicht bestimmt genug.

- ***Zu II.3a), wonach die Regionalen Planungsgemeinschaften durch eine Zielformulierung im Landesentwicklungsprogramm stärker verpflichtet werden sollen, die Absichten der Kommunen im Planungsprozess so zu berücksichtigen, dass in Fällen bestehender Bereitschaft zur Errichtung von WEA diese in den Entwürfen der Regionalpläne durch Ausweisung von entsprechenden Windvorranggebieten Niederschlag finden:***

Im Rahmen der Trägerbeteiligung und unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) werden die Kommunen bei der Aufstellung der Regionalpläne eingebunden. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG sind bei der Aufstellung von Regionalplänen „die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden *beschlossenen* sonstigen städtebaulichen Planungen" entsprechend § 1 Absatz 3 in der Abwägung nach § 7 Absatz 2 zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung allein schon von „Absichten" würde § 13 Abs. 2 Satz 2 ROG und dem Abwägungsgebot widersprechen.

Eine Ausweisung von Vorranggebieten darf sich nach den Vorgaben der Rechtsprechung zum gesamträumlichen Planungskonzept nicht nach dem Willen der

Kommunen richten. Auf die Rechtsprechung zur unwirksamen Regionalplanung in Schleswig-Holstein wird hingewiesen. An dieser Rechtslage würde auch eine etwaige Zielfestlegung auf Landesebene nichts ändern. Die Anforderungen der Rechtsprechung beruhen auf Bundesrecht und dem Gebot gerechter Abwägung.

- ***Zu II. 3.b), wonach in einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Kommunen im Rahmen einer kleineren kommunalen Planung die Möglichkeit eingeräumt werden soll, eine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG auf einem kleinräumigen Planbereich vorzunehmen, auf dem bis zu drei WEA errichtet werden können:***

Eine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG setzt eine Atypik voraus, die hier nicht gegeben wäre. Darüber hinaus wären die Grundzüge der Planung (gesamträumliches Planungskonzept) berührt. Daran würde auch eine etwaige Zustimmung der Regionalen Planungsgemeinschaft nichts ändern. Die Voraussetzungen unterliegen der gerichtlichen Kontrolle. Eine solche Fortschreibung stünde mit Bundesrecht voraussichtlich nicht im Einklang.

3. Fazit:

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die genannten einzelnen Punkte sowohl im CDU-Antrag als auch im Alternativantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den *rechtlichen* Interessen der Regionalplanung nicht vereinbar sind. Aus Sicht der Regionalplanung bedürfen die Anträge daher unbedingt entsprechender Änderungen.

4. Zum Fragekatalog des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz (Anlage 4)

Die Fragen der Anlage 4 beantworten wir nachfolgend, soweit sie die Regionalplanung bzw. Rechtsfragen betreffen (Fragen 1-26):

Lfd. Nr.	Fragenstellung der Mitglieder des Ausschusses	Antwort
1	Welche Vorteile und welche Nachteile hat das Repowering?	Vorteile: Akzeptanz, Flächeneffizienz; Nachteile: Realisierung kann durch Regionalplanung nicht sichergestellt werden;
2	Inwieweit kann Repowering Ihrer Auffassung nach dem 1%-Ziel des Thüringer Klimagesetzes helfen respektive nicht helfen?	Innerhalb der ausgewiesenen VRG Windenergienutzung trägt dies zur Zielerreichung bei. Neuer Regelungen bedarf es dazu aus unserer Sicht nicht.
3	Sehen Sie im Repowering eine Möglichkeit, die Entsorgungsproblematik von Altanlagen zu umgehen oder zu entschärften?	-
4	Trägt Repowering zur Versorgungssicherheit mit Energie bei?	-
5	Welche Typen und welche Leistungsklassen von Windkraftanlagen kommen typischerweise in den nächsten Jahren für des Repowering in Frage und welche Betriebszeit ist zu erwarten?	-
6	Welche Investitionskosten, Betriebs- und Wartungskoten stehen welchen Einnahmen des Betreibers in der 20 Jahre dauernden Förderphse durch das EEG gegenüber?	-
7	Welchen Spielraum haben die Planungsgemeinschaften, um Repowering in Flächenausweisungen einzubinden?	Der Ersatz von Altanlagen durch neue, leistungsstärkere wird wie die Errichtung von Neuanlagen bei der Aufstellung behandelt. Die RPG berücksichtigt Altstandorte bei der Ausweisung aufgrund der bestehenden Akzeptanz in der Bevölkerung und aufgrund der i.d.R. bereits erwiesenen Konfliktarmut in besonderer Weise. Für ein Repowering im Sinne der Zulassung von Neuanlagen unter der Bedingung des gleichzeitigen Abbaus von Altanlagen sehen wir nach geltendem Bundesrecht auf der Ebene der Regionalplanung keinen Spielraum.

8	In welchen Gebieten ist Ihrer Kenntnis nach Repowering von Anlagen, die bereits aus der EEG-Förderung gefallen sind oder es zeitnah werden unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich?	-
9	Sollten Anlagen, die nach aktueller Planung nicht in Vorranggebieten liegen, repowert werden?	Nein.
10	Welche Berücksichtigung müsste eine Repoweringstrategie vorweisen, hinsichtlich des Artenschutzes, der Abstandseinhaltung, der Einbindung der Bevölkerung und des Landschaftsbildes?	-
11	Welche planungsrechtlichen Voraussetzungen müssen für die Flächenerweiterung bei einem standorterhaltenden Repowering erfüllt sein?	Die Flächen müssen dem gesamträumlichen Planungskonzept entsprechen (Beachtung der harten und weichen Tabuzonen).
12	Welche planungsrechtlichen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um ein standortverlagerndes Repowering zu ermöglichen?	Vorauss. ist die Anwendung von § 249 BauGB durch die Kommunen. In der Praxis scheitert eine Verlagerung indes regelmäßig an unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen und Zugriffsrechten auf Flächen mit Altanlagen einerseits und den Flächen zur Neuerrichtung andererseits. Darauf hat die Regionalplanung keinen Einfluss.
13	Im Rahmen der Regionalplanung könnten gesonderte „weiche Tabukriterien" für bestehende Vorranggebiete (Altgebiete) eingeführt werden. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in diesem Instrument?	Nach der Rechtsprechung sind weiche Tabukriterien im gesamten Plangebiet einheitlich und widerspruchsfrei anzuwenden. Die Kriterien könnten zwar entsprechend formuliert werden. Dies ist regelmäßig aber höchst fehleranfällig.
14	Sollte Ihrer Auffassung nach in der Thüringer Kommunalordnung festgeschrieben werden, dass Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse sei und eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen durch Gemeinden selbst deren tatsächlichen Strombedarf übersteigen darf?	-

15	Sollte die Landesplanung durch den Gesetzgeber bezüglich des Repowering verändert werden und wenn ja, in welcher Weise?	Nein, aufgrund der geltend gemachten rechtlichen Bedenken (Vorgaben Bundesrecht und Rspr.) und der sich im Falle von landesrechtlichen Neuregelungen ergebenden Fehleranfälligkeit von Regionalplänen.
16	Welche gesetzlichen Hürden bzgl. des Ausbaus und Repowerings von Windkraft bestehen Ihrer Meinung nach und wie könnten diese abgebaut werden?	Die Hürden sind vor allem eher tatsächlicher Art (s.o.).
17	Wie bewerten Sie die Möglichkeit über ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Ab. 2 ROG Ausnahmen für das Repowering zuzulassen und die Antragsberechtigung dafür auf öffentliche Stellen und auf Personen des Privatrechts festzulegen?	erhebliche rechtliche Bedenken, s. Stellungnahme
18	Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die Genehmigungsverfahren insbesondere an repoweringfähigen Standorten zu vereinfachen und zu beschleunigen, bzw. welche Hemmnisse müssten dazu beseitigt werden?	-
19	An welchen weiteren Stellen müsste aus Ihrer Sicht das Landesplanungsrecht novelliert und das Landesentwicklungsprogramm fortgeschrieben werden, um die Bedingungen für den Ausbau und das Repowering der Windkraft zu verbessern?	Die Vorgaben zur Steuerung der Windenergie sind bundesrechtlich vorgegeben. Landesrecht kann dies über die bestehenden Instrumente hinaus aus unserer Sicht nicht weiter befördern.
20	Im Rahmen der Regionalplanung könnten „weiße Fläche" für Altgebiete festgelegt werden, welche keine Ausschlusswirkung für dieses Gebiete entfalten. In diesen Gebieten könnten die betroffenen Gemeinden eine Steuerung des Repowering durch Flächennutzungspläne vornehmen. Andernfalls wäre ein BImschG-Genehmigungsverfahren nach § 35 BauGB eröffnet. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in diesem Instrument?	Dieser Vorschlag begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Das gesamträumliche Planungskonzept muss sowohl die Positivausweisungen als auch die Negativflächen umfassen. „weiße Flächen", die unbeplant und damit von der Ausschlusswirkung nicht umfasst sind, sind nach dem bestehenden System des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht vorgesehen. Dort wo auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf unbeplanten („weißen"

		Flächen") WEA zugelassen worden sind, war dies ein Zeichen dafür, dass es keine wirksame Ausschlussplanung gab,(vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.2.2002, Az. 8 A 11089/01, juris-Rn.30 ff.). Auf der Ebene der Regionalplanung ist das Aussparen von „weißen Flächen" keine Lösung, sondern führt zur Angreifbarkeit des Regionalplans.
21	Wie bewerten Sie den Vorschlag des Erlasses einer norminterpretierenden Verwaltungsvorschrift zu 5.2.14 V des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, um klarzustellen, dass Repowering-Vorranggebiete durch die Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalplänen verbindlich anzuweisen sind und diese Vorranggebiete auf das Flächenziel des § 4 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes angerechnet werden?	Erhebliche rechtliche Bedenken, vgl. Stellungnahme.
22	Im Rahmen der Regionalplanung können als Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG „Planerische Öffnungsklauseln für Gemeindliche Bauleitplanung" für Altgebiete festgelegt werden und den betroffenen Gemeinden eine Steuerung des Repowering durch Flächennutzungspläne ermöglicht werden. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in diesem Instrument?	Erhebliche rechtliche Bedenken, vgl. Stellungnahme
23	Wie bewerten Sie den Vorschlag der Festlegung einer Ausnahmeregelung nach § 6 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) für Altgebiete, durch die es Kommunen ermöglicht wird, in Gebieten, die aktuell keine Windvorranggebiete sind beziehungsweise künftig nicht mehr als Windvorranggebiet vorgesehen sind, in denen aber bereits WEA betrieben werden, über Ausweisung in einem Flächennutzungsplan Flächen für Repowering zu schaffen und somit bestehende WEA-Standorte weiter zu betreiben?	Erhebliche rechtliche Bedenken, vgl. Stellungnahme
24	Wie bewerten Sie die Forderung, Kommunen bei der Ausweisung von Flächen von Windenergieanlagen auch außerhalb bisheriger beziehungsweise geplanter Windvorranggebiete zu unterstützen, indem die Regionalen Planungsgemeinschaften durch eine Zielformulierung im Landesentwicklungsprogramm stärker	Erhebliche rechtliche Bedenken, vgl. Stellungnahme

	verpflichtet werden, die Absichten der Kommunen im Planungsprozess so zu berücksichtigten, dass in Fällen bestehender Bereitschaft zur Errichtung von WEA diese in den Entwürfen der Regionalpläne durch Ausweisung von entsprechenden Windvorranggebieten Niederschlag finden?	
25	Wie bewerten Sie die Forderung, Kommunen bei der Ausweisung von Flächen von Windenergieanlagen auch außerhalb bisheriger beziehungsweise geplanter Windvorranggebiete zu unterstützen, indem in einer Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Kommunen im Rahmen einer kleineren kommunalen Plaung die Möglichkeit einzuräumen, eine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG auf einem kleinräumigen Planbereich vorzunehmen, auf dem bis zu drei WEA errichten werden können?	Erhebliche rechtliche Bedenken, vgl. Stellungnahme
26	Wie bewerten Sie den Vorschlag, Kommunen bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen auch außerhalb bisheriger beziehungsweise geplanter Windvorranggebiete zu unterstützen, indem sie über die Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen sogenannte „Weiße Flächen" als Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausweisen können?	Erhebliche rechtliche Bedenken, vgl. Antwort zu Frage 20.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reni Maltschew
Rechtsanwältin

Anlage zum Beschluss StA-Beschluss Nr. 02/01/2021

Lfd. Nr.	Fragenstellung der Mitglieder des Ausschusses	Antwort der RPG NT
4	Trägt Repowering zur Versorgungssicherheit mit Energie bei?	ja
10	Welche Berücksichtigung müsste eine Repoweringstrategie vorweisen, hinsichtlich des Artenschutzes, der Abstandseinhaltung, der Einbindung der Bevölkerung und des Landschaftsbildes?	Sie muss den Artenschutz und entsprechende Abstände beachten.